SITZUNGSPROTOKOLL

über die Verbandsversammlungssitzung des
Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung, Bezirk Zwettl
am 13. Oktober 2026 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Arbesbach in 3925 Arbesbach Nr. 35

Anwesende: Verbandsobmann Bgm. Andreas Maringer – Marktgemeinde Langschlag
Verbandsobmann-Stv. Bgm. LAbg. Franz Mold – Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
Bgm. Ewald Fröschl – Marktgemeinde Schönbach
Bgm. Martin Frühwirth – Marktgemeinde Arbesbach
Bgm. Friedrich Fürst – Marktgemeinde Martinsberg
Vizebgm. Ewald Gamper – Stadtgemeinde Allentsteig
Bgmin. Birgit Haberzett – Marktgemeinde Gutenbrunn
Bgm. Franz Heiderer – Marktgemeinde Grafenschlag
Bgm. Christian Hörhan – Gemeinde Bärnkopf
Bgm. Cornelia Juster – Marktgemeinde Sallingberg
Bgm. Paul Kirchberger – Marktgemeinde Ottenschlag
Bgm. DI Christian Laister – Stadtgemeinde Groß Gerungs ab 13:01 Uhr
Bgm. Josef Schaden – Marktgemeinde Schweiggers
Bgm. Christian Seper – Marktgemeinde Waldhausen
Bgm. Manfred Stauderer – Marktgemeinde Altmelon
Bgm. Andreas Straßer – Marktgemeinde Echsenbach
Bgm. Franz Wagesreither – Marktgemeinde Großgöttfritz
Bgm. Ing. Josef Wagner – Marktgemeinde Rappottenstein
Bgm. Roland Zimmer – Marktgemeinde Bad Traunstein
Bgm. Josef Zottl – Marktgemeinde Kottes-Purk

Entschuldigt: Bgm. Karl Elsigan – Marktgemeinde Schwarzenau
Bgm. Günther Kröpfl – Marktgemeinde Pölla
Bgmin. Christina Martin – Marktgemeinde Kirchschlag
Bgmin. Silvia Riedl-Weixlbraun – Marktgemeinde Göpfritz an der Wild
Bgmin. Anette Töpfl – Marktgemeinde Vitis

Schriftführer: Mag. Bernd Michael Pruckner

Die Einladung erfolgte per Mail am 08. Oktober 2026
Die Sitzung war öffentlich.

Beginn der Sitzung: 13:00 Uhr
Ende der Sitzung: 13:26 Uhr

Tagesordnung:

1) Begrüßung
2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des Protokolls vom 10. April 2026
3) Beitritt der Marktgemeinde Kirchberg am Walde und Satzungsänderung – Beratung und Beschlussfassung
4) Änderung des Aufgabenbereiches und des Kostenersatzes – Beratung und Beschlussfassung
5) Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes – Beratung und Beschlussfassung
   a) Beitritt zu bzw. Übertragung von Aufgabenbereichen mit Wirksamkeit 01. Jänner 2027
      i) Stadtgemeinde Allentsteig – Gemeinderatsbeschluss vom 05. Oktober 2026
      ii) Marktgemeinde Altmelon – Gemeinderatsbeschlüsse vom 19. Juni 2026 und 18. September 2026
      iii) Gemeinde Bärnkopf – Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2026
      iv) Marktgemeinde Echsenbach – Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2026
      v) Marktgemeinde Grafenschlag – Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2026
      vi) Marktgemeinde Großgöttfritz – Gemeinderatsbeschluss vom 28. September 2026
      vii) Marktgemeinde Kottes-Purk – Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2026
      viii) Marktgemeinde Langschlag – Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2026
      ix) Marktgemeinde Pölla – Gemeinderatsbeschluss vom 05. Oktober 2026

x) Marktgemeinde Schweiggers – Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2026
xi) Marktgemeinde Waldhausen – Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2026
xii) Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich – Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2026
xiii) Marktgemeinde Arbesbach – Gemeinderatsbeschluss vom 09. Oktober 2026 (ergänzt durch Dringlichkeitsantrag)
xiv) Stadtgemeinde Groß Gerungs – Gemeinderatsbeschluss vom 09. Oktober 2026 (ergänzt durch Dringlichkeitsantrag)

b) Änderung der Satzung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2027

6) Bericht des Verbandsobmannes

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Verbandsobmann Bgm. Andreas Maringer informiert darüber, dass vom Verbandsobmann folgender schriftlicher Dringlichkeitsantrag, welcher auch bereits in der Vorstandssitzung behandelt wurde, vor der Sitzung eingebracht wurde:

„Gleichzeitig mit dem Beschluss betreffend die Änderung des Aufgabenbereiches und des Kostenersatzes wurde von den Gemeinderäten folgender Gemeinden eine Übertragung von Aufgaben an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 beschlossen:

i. Marktgemeinde Arbesbach

In der Gemeinderatssitzung vom 09. Oktober 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
„Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Arbesbach möge die Übertragung der / des

a) Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gem. § 3 Abs. 7 der Satzung
b) Beschaffungswesens, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwandes (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung gem. § 3 Abs. 10 lit c der Satzung

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen.“

ii. Stadtgemeinde Groß Gerungs

In der Gemeinderatssitzung vom 09. Oktober 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge die Übertragung der

a) Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen“

Bgm. DI Christian Laister betritt den Sitzungssaal

Der Verbandsobmann stellt folgenden vom Verbandsvorstand beschlossenen Antrag:

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl möge den Beitritt zu den bzw. die Übertragung der oben angeführten Aufgabenbereiche der Marktgemeinde Arbesbach und der Stadtgemeinde Groß Gerungs zustimmen sowie die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes in allen oben angeführten Punkten mit Wirksamkeit 1. Jänner 2027 unter nachfolgender Bedingung beschließen:

- ***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gutenbrunn beschließt die Änderung des Aufgabenbereiches und des Kostenersatzes (sh. TOP 4) bis spätestens 20. Oktober 2026***

Begründung der Dringlichkeit:
Die Beschlussfassung in den Gemeinderäten bzw. die Übermittlung der Protokollauszüge erfolgte erst nach dem Versand der Einladung samt Tagesordnung an die Mitglieder des Verbandsvorstandes bzw. der Verbandsversammlung. Da eine Genehmigung durch die Landesregierung jedoch nur dann möglich ist, wenn alle für die Genehmigung notwendigen Informationen am 15. Oktober 2026 übermittelt wurden, ist eine Beschlussfassung bzgl. dem Beitritt bzw. der Übertragung der angeführten Tätigkeiten in der heutigen Sitzung unabdingbar.
Die Verbandsversammlung möge daher die Dringlichkeit zuerkennen.“

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages
Der Verbandsobmann nimmt den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung im Tagesordnungspunkt 5 unter den

- litera xiii (Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Arbesbach) und
- litera xiv (Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs)

auf.

ZU TOP 1:
Verbandsobmann Bgm. Andreas Maringer stellt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung fest, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

ZU TOP 2:
Verbandsobmann Bgm. Andreas Maringer stellt die Beschlussfähigkeit – 20 von 25 Mitglieder sind anwesend – fest. Das Protokoll der Verbandsversammlungssitzung vom 10. April 2026 wurde an alle Mitglieder übermittelt. Schriftliche Einwendungen gegen dieses Protokoll wurden nicht eingebracht, weshalb das Protokoll als genehmigt gilt.

ZU TOP 3:
Nach Vorgesprächen bzgl. eines Beitritts der Marktgemeinde Kirchberg am Walde zum Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl sowie Übertragung der Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden gem. § 3 Abs. 5 der Satzung und dazu ergangener Beratungen des Verbandsvorstandes in der Sitzung vom 22. Juni 2026, langte am 14. Juli 2026 das Ansuchen auf Beitritt der Marktgemeinde Kirchberg am Walde (Beilage VOR/1) beim Gemeindeverband ein.
Den in der Vorstandssitzung vom 22. Juni 2026 vorgebrachten Bedenken, dass der angestellte Jurist auch weiterhin ausreichend zeitliche Ressourcen für die übrigen Mitgliedsgemeinden aufweisen muss, wird insofern entgegengewirkt, als eine weitere juristisch ausgebildete Person – auch aufgrund von Änderungen der Amtsleitung – zeitnah aufgenommen werden soll.
Aufgrund dieses Beitritts ist eine Änderung der Satzung notwendig. Die geänderte Satzung liegt als Beilage VOR/2 bei.

Der Verbandsvorstand beantragt daher wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl möge den Beitritt der Marktgemeinde Kirchberg am Walde entsprechend dem Ansuchen vom 14. Juli 2026 (Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2026) zustimmen, sowie die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes mit Wirksamkeit 1. Jänner 2027 beschließen. Die geänderte Satzung liegt dem Protokoll als Beilage VOR/2 bei und ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages

ZU TOP 4:
In der Vorstandssitzung vom 14. September 2026 wurden die beabsichtigten Änderungen des Aufgabenbereiches und des Kostenersatzes ausführlich besprochen.

Bis zum heutigen Tage wurde die Änderung des Aufgabenbereiches und des Kostenersatzes von den Gemeinderäten von 24 Mitgliedsgemeinden beschlossen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gutenbrunn beschließt die Satzung – nach Auskunft der Bürgermeisterin – bis spätestens 20. Oktober 2026. Im Falle einer positiven Beschlussfassung der Marktgemeinde Gutenbrunn liegen übereinstimmende Willenserklärung aller betroffenen Gemeinden im Sinne des § 4 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz vor, weshalb die Satzung entsprechend anzupassen ist.

Der Verbandsvorstand beantragt daher wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl möge die übereinstimmenden Willenserklärungen der betroffenen Gemeinden betreffend die Änderung des Aufgabenbereiches und des Kostenersatzes laut Beilage VOR/3 zur Kenntnis nehmen und die Anpassung der Satzung entsprechend beschließen.

ZU TOP 5:
a) Gleichzeitig mit der im Tagesordnungspunkt TOP 4 dargestellten Änderung des Aufgabenbereiches und des Kostenersatzes wurde von den Gemeinderäten folgender Gemeinden eine Übertragung von

Aufgaben an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 beschlossen:

i. Stadtgemeinde Allentsteig

In der Gemeinderatssitzung vom 05. Oktober 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
„Bgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Übertragung des

g) Beschaffungswesens, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwands (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung gem. § 3 Abs. 10 lit c der Satzung

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen."

ii. Marktgemeinde Altmelon

In der Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
„Der Gemeinderat überträgt mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2027 aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Altmelon die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe) an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirks Zwettl."

In der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
„Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Altmelon möge die Übertragung der / des

a) Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gem. § 3 Abs. 7 der Satzung

b) Beschaffungswesens, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwands (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung gem. § 3 Abs. 10 lit c der Satzung

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen."

iii. Gemeinde Bärnkopf

In der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
„Der Gemeinderat der Gemeinde Bärnkopf möge die Übertragung der Hilfstätigkeit im Bereich Personalverrechnung für Mitarbeitende und politische Mandatare der Gemeinde gem. § 3 Abs. 10 lit b der Satzung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen"

iv. Marktgemeinde Echsenbach

In der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Echsenbach beschließt die Übertragung der/des

a) Hilfstätigkeit im Bereich Personalverrechnung für Mitarbeitende und politische Mandatare der Gemeinde gem. § 3 Abs. 9 lit b der Satzung

b) Beschaffungswesen, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwandes (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung gem. § 3 Abs. 10 lit c der Satzung

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl."

v. Marktgemeinde Grafenschlag

In der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenschlag möge die Übertragung des

a) Beschaffungswesens, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwands (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung gem. § 3 Abs. 10 lit c der Satzung)

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen."

vi. Marktgemeinde Großgöttfritz

In der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großgöttfritz möge die Übertragung des

a) **Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gem. § 3 Abs. 7 der Satzung**
b) **Hilfstätigkeit im Bereich Personalverrechnung für Mitarbeitende und politische Mandatare der Gemeinde gem. § 3 Abs. 9 lit b der Satzung im Einzelfall**
c) **Beschaffungswesens, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwands (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung gem. § 3 Abs. 10 lit c der Satzung**

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen."

vii. Marktgemeinde Kottes-Purk

In der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottes-Purk möge die Übertragung der

i) **Beschaffungswesens, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwands (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung gem. § 3 Abs. 10 lit c der Satzung**

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen."

viii. Marktgemeinde Langschlag

In der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Langschlag möge die Übertragung der

a) **Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gem. § 3 Abs. 7 der Satzung**
b) **Vertragsverwaltung für gemeindeeigene Immobilien gem. § 3 Abs. 8 der Satzung**
c) **Hilfstätigkeit im Bereich Personalverrechnung für Mitarbeitende und politische Mandatare der Gemeinde gem. § 3 Abs. 10 lit b der Satzung**
d) **Beschaffungswesens, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwands (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung gem. § 3 Abs. 10 lit c der Satzung**

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen."

ix. Marktgemeinde Pölla

In der Gemeinderatssitzung vom 05. Oktober 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölla einstimmig, die Übertragung des/der

i) **Beschaffungswesens, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwands (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung) gemäß § 3 Abs. 10 lit c der Satzung**
j) **Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragen gemäß § 3 Abs. 10 lit d der Satzung**
k) **Bereitstellung eines Brandschutzbeauftragten gemäß § 3 Abs. 10 lit e der Satzung**

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl."

x. Marktgemeinde Schweiggers

In der Gemeinderatssitzung vom 17. September 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Schweiggers möge die Übertragung der Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gem. § 3 Abs. 7 der Satzung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen."

xi. Marktgemeinde Waldhausen

In der Gemeinderatssitzung vom 10. September 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Waldhausen möge die Übertragung der / des

a) **Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gem. § 3 Abs. 7 der Satzung**
b) **Vertragsverwaltung für gemeindeeigenen Immobilien gem. § 3 Abs. 8 der Satzung**

c) **Hilfstätigkeit im Bereich Personalverrechnung für Mitarbeitende und politische Mandatare der Gemeinde gem. § 3 Abs. 9 lit b der Satzung**
d) **Beschaffungswesens, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwands (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung gem. § 3 Abs. 10 lit c der Satzung**

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen."

xii. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

In der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und um die Mitarbeiter zu entlasten, wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Übertragung der

- **Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gem. § 3 Abs. 7 der Satzung**

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen."

xiii. Marktgemeinde Arbesbach

In der Gemeinderatssitzung vom 09. Oktober 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Arbesbach möge die Übertragung der / des

c) **Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gem. § 3 Abs. 7 der Satzung**
d) **Beschaffungswesens, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwandes (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung gem. § 3 Abs. 10 lit c der Satzung**

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen."

xiv. Stadtgemeinde Groß Gerungs

In der Gemeinderatssitzung vom 09. Oktober 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge die Übertragung der

b) **Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung**

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen"

b) Des Weiteren ist die Verbandsversammlung gem. § 8 Abs. 4 Z 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz für weitere Änderungen der Satzung des Gemeindeverbandes zuständig, wobei – neben den aufgrund des lit a) notwendigen Änderungen des § 3 der Satzung – folgende Änderungen mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 umgesetzt werden sollen:

- § 13: Die Anpassung ist notwendig, da einerseits keine Abstimmung mit der NÖ Landesregierung notwendig ist und andererseits den geänderten rechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

  Bisheriger Wortlaut:
  „§13 - Bestellung des gemeinsamen Personals
  Das zur Abwicklung der Geschäfte benötigte Personal wird im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung vom Verbandsvorstand bestellt (§ 6 Abs. 5).
  Ein Dienstpostenplan wird erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erstellt."

  Neuer Wortlaut:
  *„§13 - **Bestellung des Personals***
  Das zur Abwicklung der Geschäfte benötigte Personal vom Verbandsvorstand bestellt (§ 6 Abs. 5).
  Auf das Personal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung."

- § 15 Abs. 1 und 2: Die Anpassung im Abs. 1 ist notwendig, um den Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes (§ 30 Abs. 1) in Verbindung mit der NÖ Gemeindeordnung 1973 (§ 73 Abs. 2) zu entsprechen. Die Anpassung im Abs. 2 ist notwendig, um den Änderungen im § 12 der Satzung zu entsprechen.

  Bisheriger Wortlaut:
  „§15 - Voranschlag und Rechnungsabschluss
  (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind für jedes Kalenderjahr in einem Voranschlag zu erfassen und bis spätestens 31. März des Jahres, für das der Voranschlag erstellt wird, vom Verbandsobmann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten. Der Verbandsversammlung ist auch für jedes Kalenderjahr nach Ablauf desselben die Jahresrechnung bis zum 31. März des nächsten Jahres vom Verbandsobmann zur Beschlussfassung zuzuleiten.
  (2) Die Gemeindebeiträge gemäß § 12 Abs. 1 werden von den namens der verbandsangehörigen Gemeinden eingehobenen Steuern und Abgaben einbehalten."

  Neuer Wortlaut:
  „§15 - Voranschlag und Rechnungsabschluss
  *(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind für jedes Kalenderjahr in einem Voranschlag zu erfassen und bis spätestens **zwei Wochen vor Beginn** des Jahres, für das der Voranschlag erstellt wird, vom Verbandsobmann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten. Der Verbandsversammlung ist auch für jedes Kalenderjahr nach Ablauf desselben die Jahresrechnung bis zum 31. März des nächsten Jahres vom Verbandsobmann zur Beschlussfassung zuzuleiten.*
  *(2) Die Gemeindebeiträge gemäß § 12 Abs. 1**, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 10** werden von den namens der verbandsangehörigen Gemeinden eingehobenen Steuern und Abgaben einbehalten."*

- § 20: In diesem Paragrafen wird der Abs. 8 ergänzt, der eine analoge Bestimmung zu Abs. 7 enthält.

  Neuer Wortlaut:
  „(8) Gemeinden, für die der Verband die Aufgaben laut § 3 Abs. 7 bis 11 besorgt, erklären ihre Teilnahme auf die Dauer von mindestens 5 Jahre. Der Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeindeverband ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Fünfjahresfrist zu stellen, ansonsten die Verbandsangehörigkeit für weitere 5 Jahre feststeht."

- § 21 Abs. 5: Anpassung notwendig, um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

  Bisheriger Wortlaut:
  „(5) Vor Auflösung des Gemeindeverbandes ist mit der NÖ Landesregierung eine Regelung wegen der beim Gemeindeverband beschäftigten Landesbediensteten zu suchen. Die Beendigung des Dienstverhältnisses der Vertragsbediensteten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen."

  Neuer Wortlaut:
  „(5) Die Dienstverhältnisse der Bediensteten enden jedenfalls mit der Auflösung des Gemeindeverbandes. Die Modalitäten der Beendigung des Dienstverhältnisses der Vertragsbediensteten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen."

Der Verbandsvorstand beantragt daher wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl möge den Beitritt zu den bzw. die Übertragung der oben angeführten Aufgabenbereiche der Stadtgemeinde Allentsteig, der Marktgemeinde Altmelon, der Marktgemeinde Arbesbach, der Gemeinde Bärnkopf, der Marktgemeinde Echsenbach, der Marktgemeinde Grafenschlag, der Stadtgemeinde Groß Gerungs, der Marktgemeinde Großgöttfritz, der Marktgemeinde Kottes-Purk, der Marktgemeinde Langschlag, der Marktgemeinde Pölla (mit Ausnahme der unten angeführten Tätigkeiten), der Marktgemeinde Schweiggers, der Marktgemeinde Waldhausen und der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich zustimmen sowie die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes in allen oben angeführten Punkten mit Wirksamkeit 1. Jänner 2027 unter nachfolgender Bedingung beschließen:

- ***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gutenbrunn beschließt die Änderung des Aufgabenbereiches und des Kostenersatzes (sh. TOP 4) bis spätestens 20. Oktober 2026***

Des Weiteren möge die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl den Beitritt zu den bzw. die Übertragung der Aufgabenbereiche „Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten gemäß § 3 Abs. 10 lit d der Satzung" bzw. „Bereitstellung eines

Brandschutzbeauftragen gemäß § 3 Abs. 10 lit e der Satzung" der Marktgemeinde Pölla ablehnen und den Beitritt zu bzw. die Übertragung dieser Aufgabenbereiche nicht beschließen.
Die geänderte Satzung – wobei auch die in den Tagesordnungspunkten TOP 3 und 4 behandelnden Angelegenheiten ergänzt wurden – liegt dem Protokoll als Beilage VOR/4 bei und ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages

ZU TOP 6:
Der Verbandsobmann berichtet über folgende Themen:

a) Geschäftsführung NEU
b) Termin der nächsten Vorstands- und Versammlungssitzung
    a. Versammlung: 06. November 2026 – 10:00 Uhr

Der Verbandsobmann schließt die Sitzung um 13:26 Uhr.

Zwettl, am 13. Oktober 2026

Der Verbandsobmann

Bgm. Andreas Maringer

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung 3910 Zwettl, Franz Eigl-Str. 14 Bezirk Zwettl

Der Schriftführer

Mag. Bernd Michael Pruckner

Versammlung

Antrag/Ansuchen

Referat: Kommunikation, Recht und Personal

GZ.: Satzung

Betrifft: Änderung Aufgabenbereich und Kostenersatz per 01. Jänner 2027

Der Verbandsobmann Bürgermeister Andreas Maringer stellt folgenden Dringlichkeitsantrag, welcher bereits in der Vorstandssitzung behandelt wurde:

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit dem Beschluss betreffend die Änderung des Aufgabenbereiches und des Kostenersatzes wurde von den Gemeinderäten folgender Gemeinden eine Übertragung von Aufgaben an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 beschlossen:

i. Marktgemeinde Arbesbach

In der Gemeinderatssitzung vom 09. Oktober 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
„Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Arbesbach möge die Übertragung der / des

a) **Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gem. § 3 Abs. 7 der Satzung**
b) **Beschaffungswesens, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwandes (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung gem. § 3 Abs. 10 lit c der Satzung**

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen.“

ii. Stadtgemeinde Groß Gerungs

In der Gemeinderatssitzung vom 09. Oktober 2026 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge die Übertragung der

a) **Hilfstätigkeit der Unterstützung der von der Gemeinde zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten durch die Bereitstellung von entsprechend ausgebildeten Personals gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung**

aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2027 an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl beschließen“

Der Verbandsobmann stellt folgenden, vom Verbandsvorstand beschlossenen Antrag:

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl möge den Beitritt zu den bzw. die Übertragung der oben angeführten Aufgabenbereiche der Marktgemeinde Arbesbach und der Stadtgemeinde Groß Gerungs zustimmen sowie die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes in allen oben angeführten Punkten mit Wirksamkeit 1. Jänner 2027 unter nachfolgender Bedingung beschließen:

- ***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gutenbrunn beschließt die Änderung des Aufgabenbereiches und des Kostenersatzes (sh. TOP 4) bis spätestens 20. Oktober 2026***

Begründung der Dringlichkeit:
Die Beschlussfassung in den Gemeinderäten bzw. die Übermittlung der Protokollauszüge erfolgte erst nach dem Versand der Einladung samt Tagesordnung an die Mitglieder des

Verbandsvorstandes bzw. der Verbandsversammlung. Da eine Genehmigung durch die Landesregierung jedoch nur dann möglich ist, wenn alle für die Genehmigung notwendigen Informationen am 15. Oktober 2026 übermittelt wurden, ist eine Beschlussfassung bzgl. dem Beitritt bzw. der Übertragung der angeführten Tätigkeiten in der heutigen Sitzung unabdingbar.
Die Verbandsversammlung möge daher die Dringlichkeit zuerkennen.

Verbandsobmann
Bgm. Andreas Maringer

Marktgemeinde Kirchberg am Walde
Kirchberg am Walde 7, 3932 Kirchberg am Walde

Homepage: www.kirchbergamwalde.at
E-Mail: gemeinde@kirchbergamwalde.at
Telefon: 02854/7010, Fax: 02854/7010-4
UID: ATU16257903

Ansuchen der Gemeinde Kirchberg am Walde gemäß § 20 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz

An den
Gemeindeverband für Abgabeneinhebung
und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl
Franz Eigl-Straße 14
3910 Zwettl

Gemeindeverband Bezirk Zwettl
Eing. 14. Juli 2026
Beilage VOR1

Betrifft: Beitritt zum Gemeindeverband

Die Marktgemeinde Kirchberg am Walde ersucht, wie in der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2026 beschlossen (siehe das Sitzungsprotokoll anbei), um Beitritt zum Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2027.

Gleichzeitig wird beantragt, dass dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden gem. § 3 Abs. 5 der Satzung des Gemeindeverbandes übertragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Marktgemeinde Kirchberg am Walde

Markus Pollack
Bürgermeister

MARKTGEMEINDE
KIRCHBERG AM WALDE

Kirchberg am Walde 7
3932 Kirchberg am Walde
Tel. 02854/7010 Fax 02854/7010-4
e-mail: gemeinde@kirchbergamwalde.at

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL

der Marktgemeinde Kirchberg am Walde über die Sitzung des

G E M E I N D E R A T E S

am Dienstag, den 23. Juni 2026
in Kirchberg am Walde, Hamerlinghaus 88

Die Einladung erfolgte am 24.März 2026 durch Internet.
Beginn der Sitzung: 20,00 Uhr Ende der Sitzung: 21,10 Uhr

Anwesend sind:
Bürgermeister Markus Pollack
gfGR Roland Bauer
gfGR Werner Fischer
GR Bernhard Polzer
GR Karl Schützenhofer
GR Harald Glaser
GR Gerhard Böhm
GR Manuel Appel
GR Werner Holnsteiner
Vizebürgermeister Wolfgang Weixelbraun
gfGR Markus Schützenhofer
gfGR Norbert Edinger
GR Wolfgang Weissenböck
GR Michaela Nagelmaier
GR Herbert Bartl
GR Christian Jenny
GR David Böhm

Entschuldigt sind:
GR Gerlinde Polzer
GR Maria Lessnigg

Der Bürgermeister Markus Pollack, als Vorsitzender, eröffnet die Sitzung um 20,00 Uhr und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Vom Bürgermeister Markus Pollack wurde ein schriftlicher Dringlichkeitsantrag betreffend der Bildung eines Bauausschusses, gemäß den Bestimmungen der Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, insbesondere der Regelungen über die Einberufung und Abwicklung von Gemeinderatssitzungen sowie der Möglichkeit, Verhandlungsgegenstände aus Gründen der Dringlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen (vgl. § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973), eingebracht.
Antrag: die Bildung eines Bauausschusses als zusätzlichen Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und diesen als dringlich zu behandeln.
Begründung der Dringlichkeit:
Die derzeitige personelle und finanzielle Situation der Marktgemeinde erfordert eine besonders effiziente und zeitnahe Behandlung sämtlicher Angelegenheiten im Bereich des Bauwesens. Im Hinblick auf die dem Gemeinderat gemäß § 35 NÖ GO 1973 obliegenden Aufgaben sowie die Möglichkeit der Vorberatung und Vorbereitung von Beschlüssen durch Ausschüsse (§ 51 ff NÖ GO 1973), erscheint die umgehende Einrichtung eines Bauausschusses als zweckmäßig und geboten.
Durch die unverzügliche Konstituierung eines solchen Ausschusses kann eine strukturierte Vorberatung sichergestellt, die Entscheidungsfindung beschleunigt und die Gemeinde nachhaltig entlastet werden. Eine Verzögerung würde dem Gebot einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung widersprechen.
Aus den genannten Gründen ist die Behandlung dieses Gegenstandes im Wege eines Dringlichkeitsantrages sachlich gerechtfertigt und notwendig.
Ich ersuche daher den Gemeinderat, die Dringlichkeit zuzuerkennen und dem Antrag zuzustimmen.

Diesem Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt und wird als TOP 9.) auf die Tagesordnung gesetzt und in dieser Sitzung behandelt.
Abstimmungsergebnis: 17 dafür
0dagegen

Der gf GR Norbert Edinger stellt den Antrag, die Tagesordnung, um folgenden Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung zu erweitern: Bestellung und Entsendung eines Bauausschusses
Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Walde möge beschließen: Dass unverzüglich ein Bauausschuss, besetzt mit allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, bestellt wird und im Anschluss sich dieser konstituiert.
Begründung der Dringlichkeit:
Auf Grund der Überprüfung durch das Land NÖ, Abteilung IVW3 bezüglich der Bauverwaltung und Abgaben, wo massive Mängel beanstandet worden und der Gemeinde bereits ein Schaden vermutlich im fünfstelligem tausend Eurobereich entstanden sind. Der Schaden entstand, durch nicht bearbeitete Bauakte welche mittlerweile verjährt und somit die Vorschreibungen uneinbringlich sind. Weiters ist zu erwähnen, dass in der Vorstandssitzung vom 08. Juni 2026, einstimmig vereinbart wurde einen Bauausschuss zu entsenden und das dies ein Tagesordnungspunkt bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 23.06.2026 sein soll.

Diesem Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt und ebenfalls gleich mit dem Dringlichkeitsantrag vom Bürgermeister Markus Pollack als TOP 9.) auf die Tagesordnung gesetzt und in dieser Sitzung behandelt.
Abstimmungsergebnis: 17 dafür
0dagegen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.) Genehmigung des letzten Protokolls der Gemeinderatsitzung vom 30. März 2026
2.) Kaufvertrag – Weißenalbern
3.) Nachbesetzung – Finanzausschuss
4.) Nachbesetzung – Prüfungsausschuss
5.) Bericht Prüfungsausschuss
6.) Projekt Hartl Haus - Information
7.) Projekt Gemeindearchiv im Pfarrhof - Grundsatzbeschluss
8.) Abgabenverband – Beitritt Beschluss
9.) Bildung eines Bauausschusses

Nicht öffentlicher Teil:
10.) Dienstrechtsangelegenheit

zu TOP 8) Abgabenverband – Beitritt Beschluss

Sachverhalt:
Die Gemeinde Kirchberg am Walde beabsichtigt einen Abgabenverband beizutreten. Mit den Abgabenverbänden Zwettl und Gmünd wurden Beitritts Gespräche geführt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Abgabenverband Gmünd:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Walde überträgt mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2027 aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einhebung, Abrechnung und Abführung der Kanalbenützungsgebühr und Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe), Wasserbezugsgebühren und Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe), die Grundsteuer und die Kommunalsteuer an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd und verpflichtet sich die Satzungen über die Bildung des

Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd, LGBl 1600/8, insbesondere den § 3 (Aufgaben des Gemeindeverbandes), § 13 (Kostenersätze) und § 19 (Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden) anzuerkennen.

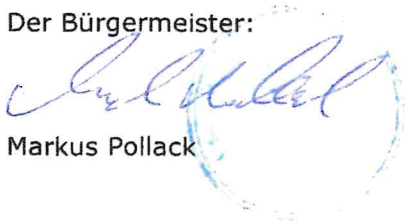
Abgabenverband Zwettl:
„Der Gemeinderat der Markgemeinde Kirchberg am Walde möge dem Beitritt zum Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl entsprechend dem beiliegenden Ansuchen (Beilage 1) sowie der diesbezüglichen zu ändernden Satzung des Verbandes (Beilage 2) mit Wirksamkeit 01. Jänner 2027 zustimmen.
Damit möge beschlossen werden, dass seitens der Marktgemeinde Kirchberg am Walde dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl die Hilfstätigkeit gem. § 3 Abs. 5 der Satzung des Gemeindeverbandes übertragen wird.
Diese Bestimmung lautet:
„Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden Aufgaben, insbesondere in rechtlichen Angelegenheiten, etwa zur Unterstützung in Fragen der Gemein¬deordnung, sowie schwerpunktmäßige Hilfestellung beim Dienstrecht, in der Bauordnung, im materiellen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsverfahren, zur Erstellung von Musterformularen und Vorlagen usw.
Zu diesem Zweck wird vom Gemeindeverband eine juristisch ausgebildete Person in Vollzeit angestellt, deren Tätigkeit
a) zu 25 Prozent für die allgemeinen Agenden des Gemeindeverbandes,
b) und zu 75 Prozent für die vorab genannten übertragenen Hilfstätigkeiten in Anspruch genommen werden soll."

Beschluss:	Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.	
Abstimmungsergebnis:	17	dafür
	0	dagegen

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (Einladungskurrende, Beglaubigte Abschrift aus dem Sitzungsprotokoll) mit dem Original wird beglaubigt.

Kirchberg am Walde, 23. Juni 2026

Der Bürgermeister:



Markus Pollack

MARKTGEMEINDE
KIRCHBERG AM WALDE

Kirchberg am Walde 7
3932 Kirchberg am Walde
Tel. 02854/7010 Fax 02854/7010-4
e-mail: gemeinde@kirchbergamwalde.at

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Der Bürgermeister

EINLADUNGSKURRENDE - Abschrift

Die Gemeinderäte der Marktgemeinde Kirchberg am Walde werden zu der am

Dienstag, 23. Juni 2026 um 20,00 Uhr

in Kirchberg am Walde 88 Hamerlinghaus - Sitzungssaal

stattfindenden Gemeinderatssitzung eingeladen.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1.) Genehmigung des letzten Protokolls der Gemeinderatsitzung vom 30. März 2026
2.) Kaufvertrag – Weißenalbern
3.) Nachbesetzung – Finanzausschuss
4.) Nachbesetzung – Prüfungsausschuss
5.) Bericht Prüfungsausschuss
6.) Projekt Hartl Haus - Information
7.) Projekt Gemeindearchiv im Pfarrhof - Grundsatzbeschluss
8.) Abgabenverband – Beitritt Beschluss

Nicht öffentlicher Teil:

9.) Dienstrechtsangelegenheit

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Unterzeichneten bekannt zu geben.

Kirchberg am Walde, 15. Juni 2026

Der Bürgermeister:

Markus Pollack

Angeschlagen am: 15. Juni 2026
Abgenommen am:

Name	Ort	Datum der Verständigung	Unterschrift
POLLACK Markus	[redacted]	15.06.2026	[redacted]
WEIXELBRAUN Wolfgang		15.06.2026	
SCHÜTZENHOFER Markus		15.06.2026	
BAUER Roland		15.06.2026	
GLASER Harald		15.06.2026	
SCHÜTZENHOFER Karl		15.06.2026	
WEISSENBÖCK Wolfgang		15.06.2026	
BARTL Herbert		15.06.2026	
POLZER Gerlinde		15.06.2026	
POLZER Bernhard		15.06.2026	
NAGELMAIER Michaela		15.06.2026	
EDINGER Norbert		15.06.2026	
JENNY Christian		15.06.2026	
APPEL Manuel		15.06.2026	
FISCHER Werner		15.06.2026	
BÖHM Gerhard		15.06.2026	
LESSNIGG Maria		15.06.2026	
BÖHM David		15.06.2026	
HOLNSTEINER Werner		15.06.2026	

Gemeinde Postfach

Von: Microsoft Outlook

An: [redacted]

Gesendet: Montag, 15. Juni 2026 12:42

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

[redacted]

Betreff: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

:meinderatsitzu
- 23. Juni ...

Gemeinde Postfach

Von: Microsoft Outlook

An: [redacted]

Gesendet: Montag, 15. Juni 2026 12:42

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

[redacted]

Betreff: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

:meinderatsitzu
- 23. Juni ...

Gemeinde Postfach

Von: Microsoft Outlook

An: [redacted]

Gesendet: Montag, 15. Juni 2026 12:42

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

[redacted]

Betreff: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

:meinderatsitzu
- 23. Juni ...

Gemeinde Postfach

Von: Microsoft Outlook

An: [redacted]

Gesendet: Montag, 15. Juni 2026 12:42

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

[redacted]

Betreff: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

:meinderatsitzu
- 23. Juni ...

Gemeinde Postfach

Von: Microsoft Outlook

An: [redacted]

Gesendet: Montag, 15. Juni 2026 12:42

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

[redacted]

Betreff: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

:meinderatsitzu
- 23. Juni ...

Gemeinde Postfach

Von: Microsoft Outlook

An: [redacted]

Gesendet: Montag, 15. Juni 2026 12:42

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

[redacted]

Betreff: Gemeinderatsitzung - 23. Juni 2026 - Einladung

:meinderatsitzu
- 23. Juni ...

Anlage 1

SATZUNG

§ 1
Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl" und hat seinen Sitz in Zwettl-Niederösterreich.

§ 2
Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Allentsteig
Altmelon
Arbesbach
Bad Traunstein
Bärnkopf
Echsenbach
Göpfritz an der Wild
Grafenschlag
Groß Gerungs
Großgöttfritz
Gutenbrunn
Kirchberg am Walde
Kirchschlag
Kottes-Purk
Langschlag
Martinsberg
Ottenschlag
Pölla
Rappottenstein
Sallingberg
Schönbach
Schwarzenau
Schweiggers
Vitis
Waldhausen
Zwettl-Niederösterreich

§ 3
Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen bzw. übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:
Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, Kanalbenützungsgebühr und Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe), Wassergebühren und Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe), der Kommunalsteuer sowie der Lustbarkeitsabgabe und der Interessentenbeiträge (einschließlich einer Überprüfung bei den Abgabepflichtigen) für folgende Gemeinden:

Grundsteuer	Kanalbenützungs-gebühr	Kanalerrichtungs-abgabe	Wasser-gebühr	Wasserversor-gungsabgaben
Altmelon	Altmelon			
Arbesbach	Arbesbach	Arbesbach		
Bad Traunstein	Bad Traunstein	Bad Traunstein	Bad Traunstein	Bad Traunstein
	Bärnkopf	*Bärnkopf*		
Echsenbach	Echsenbach	Echsenbach	Echsenbach	Echsenbach
Grafenschlag	Grafenschlag	Grafenschlag	Grafenschlag	Grafenschlag
Großgöttfritz	Großgöttfritz	Großgöttfritz		
Gutenbrunn	Gutenbrunn	Gutenbrunn	*Gutenbrunn*	Gutenbrunn
Kirchschlag	Kirchschlag	*Kirchschlag*		
Kottes-Purk				
Langschlag	Langschlag	Langschlag	Langschlag	Langschlag
Martinsberg	Martinsberg	*Martinsberg*		
Ottenschlag	Ottenschlag	Ottenschlag	Ottenschlag	Ottenschlag
Pölla	Pölla	Pölla	Pölla	Pölla
Rappottenstein				
Sallingberg	Sallingberg	Sallingberg	Sallingberg	Sallingberg
Schönbach	Schönbach	Schönbach	Schönbach	Schönbach
Schwarzenau	Schwarzenau	Schwarzenau	Schwarzenau	Schwarzenau
Schweiggers	Schweiggers	*Schweiggers*		
Vitis	Vitis		Vitis	
Waldhausen				

Kommunalsteuer	Lustbarkeitsabgabe	Interessentenbeitrag
Altmelon	Altmelon	
Arbesbach	Arbesbach	Arbesbach
Bad Traunstein	Bad Traunstein	Bad Traunstein
Bärnkopf	Bärnkopf	Bärnkopf
	Echsenbach	Echsenbach
Grafenschlag	Grafenschlag	Grafenschlag
Großgöttfritz	Großgöttfritz	
Gutenbrunn	Gutenbrunn	Gutenbrunn
Kirchschlag	Kirchschlag	Kirchschlag
Kottes-Purk	Kottes-Purk	Kottes-Purk
Langschlag	Langschlag	Langschlag
Martinsberg	Martinsberg	Martinsberg
Ottenschlag	Ottenschlag	Ottenschlag
	Pölla	Pölla
Rappottenstein	Rappottenstein	Rappottenstein
Sallingberg	Sallingberg	Sallingberg
Schönbach	Schönbach	Schönbach
Schwarzenau	Schwarzenau	Schwarzenau
Schweiggers	Schweiggers	Schweiggers
Vitis		Vitis
Waldhausen	Waldhausen	

(2) Dem Gemeindeverband obliegt weiters aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechtes, die die Entsorgung, Behandlung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben, und die Vollziehung des § 32 der NÖ Bauordnung 2014 in folgenden Gemeinden:
Allentsteig, Altmelon, Arbesbach, Bad Traunstein, Bärnkopf, Echsenbach, Grafenschlag, Groß Gerungs, Großgöttfritz, Gutenbrunn, Kirchschlag, Kottes-Purk, Langschlag, Martinsberg, Ottenschlag, Pölla, Rappottenstein, Sallingberg, Schönbach, Schwarzenau, Schweiggers, Waldhausen und Zwettl-Niederösterreich.

(3) Dem Gemeindeverband obliegt weiters aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechtes, die die Entsorgung, Behandlung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben, in folgender Gemeinde: Göpfritz an der Wild.

(4) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe für folgende Gemeinden:
Allentsteig, Altmelon, Arbesbach, Bad Traunstein, Bärnkopf, Echsenbach, Göpfritz an der Wild, Grafenschlag, Groß Gerungs, Großgöttfritz, Gutenbrunn, Kirchschlag, Kottes-Purk, Langschlag, Martinsberg, Ottenschlag, Pölla, Rappottenstein, Sallingberg, Schönbach, Schwarzenau, Schweiggers, Waldhausen und Zwettl-Niederösterreich.

(5) Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden Aufgaben, insbesondere in rechtlichen Angelegenheiten, etwa zur Unterstützung in Fragen der Gemeindeordnung, sowie schwerpunktmäßige Hilfestellung beim Dienstrecht, in der Bauordnung, im materiellen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsverfahren, zur Erstellung von Musterformularen und Vorlagen usw.
Zu diesem Zweck wird vom Gemeindeverband eine juristisch ausgebildete Person in Vollzeit angestellt, deren Tätigkeit

a) zu 25 Prozent für die allgemeinen Agenden des Gemeindeverbandes,
b) und zu 75 Prozent für die vorab genannten übertragenen Hilfstätigkeiten in Anspruch genommen werden soll.

Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, Hilfstätigkeiten gemäß dem ersten Satz bzw. lit b durchzuführen:

Allentsteig, Altmelon, Arbesbach, Bad Traunstein, Bärnkopf, Echsenbach, Göpfritz an der Wild, Grafenschlag, Groß Gerungs, Großgöttfritz, Gutenbrunn, **Kirchberg am Walde,** Kirchschlag, Kottes-Purk, Langschlag, Martinsberg, Ottenschlag, Pölla, Rappottenstein, Sallingberg, Schönbach, Schwarzenau, Schweiggers, Waldhausen und Zwettl-Niederösterreich.

(6) Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinde Pölla die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wassergebühr für die Wasserlieferung von der Wasserversorgungsanlage Altpölla an die Wassergenossenschaft Wegscheid am Kamp.

§ 4
Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
(3) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 4 Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(4) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Z. 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,

4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan,
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 6
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus sechs weiteren Mitgliedern.
(2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
(4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, soferne das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.
(5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
   1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
   2. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
   3. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
   4. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
   5. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welcher der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages,
   6. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
   7. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
   8. Erlassung von Verordnungen.
(6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben,
2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen, und
3. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie eine Wertgrenze von 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages nicht überschritten wird.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.

§ 8
Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 9
Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der bisherige Verbandsobmann oder der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, die von der Verbandsversammlung innerhalb dreier Monate nach Wirksamwerden der Bildung des Gemeindeverbandes (§ 22 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) festzusetzen sind. Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005, sinngemäß.

§ 10
Schriftliche Ausfertigungen

(1) Schriftliche Ausfertigungen des Gemeindeverbandes sind vom Verbandsobmann oder einem von ihm ermächtigten Bediensteten in seinem Namen zu unterfertigen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.
(2) Über die Erteilung und den Widerruf einer Ermächtigung (Abs. 1) ist vom Verbandsobmann eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, aus der der Umfang der Ermächtigung und die Unterschrift, mit der der Ermächtigte zeichnen wird, sowie der Zeitpunkt des Beginnes der Ermächtigung oder des Widerrufes ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Landesregierung vorzulegen.
(3) Die Fertigungsklausel hat Namen und Sitz des Gemeindeverbandes sowie die Bezeichnung jenes Organes zu enthalten, von dem oder in dessen Auftrag die Erledigung ergangen ist.
(4) Das Siegel des Gemeindeverbandes lautet „Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl".

§ 11
Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Leiter und den Bediensteten.
(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.
(3) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Verbandsvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 zu bestellen.
(4) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer des Gemeindeverbandes".

§ 12
Kostenersätze

(1) Für die Besorgung der Abgabeneinhebung wird vom Gemeindeverband von den im § 3 Abs. 1 genannten eingehenden Abgaben ein Hundertsatz, der jährlich mit dem Voranschlag beschlossen wird, zur Deckung des Personal- und Sachaufwandes einbehalten.
(2) Bei der Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, und des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. 325/1990, findet eine Verrechnung gegenüber den Gemeinden nicht statt. Der Kostenersatzanteil für jenen Personal- und Sachaufwand, der durch die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, und des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. 325/1990, dem Gemeindeverband im Verhältnis zum Gesamtaufwand erwächst, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages festzusetzen.
(3) Der Kostenersatzanteil für jenen Personal- und Sachaufwand, der dem Gemeindeverband durch die Vollziehung des *§ 32* der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, dem Gemeindeverband im Verhältnis zum Gesamtaufwand erwächst, sowie jener Kostenersatzanteil für den Personal- und Sachaufwand, der dem Gemeindeverband durch die Anstellung einer juristisch ausgebildeten Person gem. § 3 Abs. 5 lit.b erwächst (75% des Vollzeitanteils), wird auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur gesamten Zahl der Einwohner aller verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt.

Heranzuziehen sind jeweils die letztaktuellen Wohnbevölkerungszahl(en).
Die Höhe der Vorauszahlungen hinsichtlich der Vollziehung des *§ 32* der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages festzusetzen. Die Vorauszahlungen sind von den verbandsangehörigen Gemeinden in einem Betrag jeweils am 15. *Dezember* des Kalenderjahres zu entrichten.

(4) Der Kostenersatzanteil für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw. Bereitstellung einer juristisch ausgebildeten Person dem Gemeindeverband erwächst, wird in einem Verhältnis von 3/4 zu 1/4 (75 % zu 25 %) zwischen den teilnehmenden Gemeinden und dem Gemeindeverband aufgeteilt. Der 3/4-Kostenanteil der teilnehmenden Gemeinden wird in einen monatlichen Sockelbetrag und in einen monatlichen variablen Kostenanteil im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden aufgeteilt. Der variable Kostenanteil entfällt für jene Gemeinden, welche selbst eine juristisch ausgebildete Person angestellt haben. Heranzuziehen sind jeweils die letzten Wohnbevölkerungszahl(en).
Der monatliche Sockelbetrag wird nach der Einwohnerzahl der Gemeinden wie folgt gegliedert:

(5) Gemeinden bis 1.000 Einwohner € 100,00
(6) Gemeinden bis 1.500 Einwohner € 150,00
(7) Gemeinden über 1.500 Einwohner € 200,00

Der monatliche Sockelbetrag wird nach dem Lohnkostenindex (Basisjahr 2024) jährlich angepasst.
Der variable Kostenanteil ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages jährlich festzusetzen. Die Vorauszahlungen – Sockelbetrag zusätzlich mit dem variablen Kostenanteil - sind von den teilnehmenden Gemeinden in einem Jahresbetrag bis zum 31. März des Jahres (erstmals bis zum 31. März 2024) an den Gemeindeverband zu entrichten.

(5) Für die Besorgung der im § 3 Abs. 6 genannten Leistungen wird vom Gemeindeverband von den ihm dafür eingehenden Abgaben ein Hundertsatz inklusive Umsatzsteuer, der jährlich mit dem Voranschlag beschlossen wird, zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes einbehalten.

§ 13
Bestellung des gemeinsamen Personals

Das zur Abwicklung der Geschäfte benötigte Personal wird im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung vom Verbandsvorstand bestellt (§ 6 Abs. 5).
Ein Dienstpostenplan wird erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.

§ 14
Personal- und Sachaufwand

(1) Zum Personalaufwand des Verbandes gehören insbesonders:
a) die Bezüge der Bediensteten,
b) die auf Grund der bestehenden Dienstverhältnisse oder der Errichtung von Dienstposten zu erbringenden sonstigen Leistungen,
c) die Fahrtkosten und Tagesgebühren, die allenfalls bei Dienstreisen entstehen, die im Interesse aller beteiligten Gemeinden erfolgen,
d) Aufwandsentschädigungen, die gemäß § 9 festgesetzt werden.

(2) Zum Sachaufwand des Verbandes gehören insbesonders:

a) die Gebühren und Kosten, die bei Amtshandlungen entstehen, die im Interesse aller beteiligten Gemeinden durchgeführt werden,
b) die Kosten für die ordnungsgemäße Einrichtung, Instandhaltung, Miete, Beheizung und Beleuchtung der Kanzlei,
c) die Beschaffung der für die Amtsführung notwendigen Behelfe und Kanzleierfordernisse,
d) die Porto- und Telefonkosten.

§ 15
Voranschlag und Rechnungsabschluss

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind für jedes Kalenderjahr in einem Voranschlag zu erfassen und bis spätestens 31. März des Jahres, für das der Voranschlag erstellt wird, vom Verbandsobmann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten. Der Verbandsversammlung ist auch für jedes Kalenderjahr nach Ablauf desselben die Jahresrechnung bis zum 31. März des nächsten Jahres vom Verbandsobmann zur Beschlussfassung zuzuleiten.
(2) Die Gemeindebeiträge gemäß § 12 Abs. 1 werden von den namens der verbandsangehörigen Gemeinden eingehobenen Steuern und Abgaben einbehalten.
(3) Für die Form und Gliederung des Voranschlages und der Jahresrechnung und deren Erledigung durch die Verbandsversammlung sind die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und die Richtlinien des Amtes der NÖ Landesregierung sinngemäß anzuwenden, ausgenommen die Bestimmungen über die Fristen, die in Abs. 1 abweichend festgelegt wurden.

§ 16
Entscheidung über Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen diesen entscheidet die Landesregierung.

§ 17
Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die Verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des vom Gemeindeverband für die Gemeinden hereingebrachten Steueraufkommens der letzten drei Jahre aufzuteilen.
(2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
(3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
(4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 18
Haftung

Die Gemeinden haften für Verbindlichkeiten des Verbandes nach Maßgabe der bei der letzten Volkszählung festgestellten und vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Einwohnerzahl.

§ 19
Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 20
Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

(1) Dem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten.
(2) Auf dieselbe Weise können verbandsangehörige Gemeinden ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären. Der Antrag auf Ausscheiden ist von den Gemeinden, für die der Gemeindeverband die Aufgaben laut § 3 Abs. 1 besorgt, mindestens drei Jahre vor dem Wirksamwerden zu stellen.
(3) Gemeinden, für die der Verband die Aufgaben laut § 3 Abs. 2 besorgt, erklären ihren Beitritt auf die Dauer von mindestens 10 Jahren. Der Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeindeverband ist mindestens drei Jahre vor Ablauf der Zehnjahresfrist zu stellen, ansonsten die Verbandsangehörigkeit für weitere 10 Jahre feststeht.
(4) Bei der Beschlussfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.
(5) Beschlüsse gemäß Abs. 1, 2 und 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
(6) Wird durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeinden eine Neuregelung des Ersatzes der Kosten (§ 12) erforderlich, ist diese vorzunehmen.
(7) Gemeinden, für die der Verband die Aufgaben laut § 3 Abs. 5 besorgt, erklären ihre Teilnahme auf die Dauer von mindestens 5 Jahre. Der Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeindeverband ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Fünfjahresfrist zu stellen, ansonsten die Verbandsangehörigkeit für weitere 5 Jahre feststeht.

§ 21
Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung.
(2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
(3) Die Auflösung wird mit dem im Genehmigungsbescheid der Aufsichtsbehörde bestimmten Jahresende wirksam.
(4) Das Vermögen des Gemeindeverbandes ist zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen.
(5) Vor Auflösung des Gemeindeverbandes ist mit der NÖ Landesregierung eine Regelung wegen der beim Gemeindeverband beschäftigten Landesbediensteten zu suchen. Die Beendigung des Dienstverhältnisses der Vertragsbediensteten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

§ 22
Gemeindeverbandsgesetz

Im Übrigen gelten für diesen Gemeindeverband die Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600.

In der Vereinbarung (Satzung) stellen sich die Änderungen der Aufgaben des Gemeindeverbandes im **§ 3 wie folgt dar, wobei die Absätze 7 bis 11 neu eingefügt werden**:

(7) Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten, etwa bei der Erstellung von Befund und Gutachten im Zusammenhang mit der Erteilung einer Baubewilligung und Unterstützung bei den baupolizeilichen Aufgaben, allgemeiner Beratung zum Baurecht, Abhaltung von Bausprechtagen, Unterstützung und Beratung bei der Erstellung und Überarbeitung von (Bau-)Projektunterlagen und der Ausführung gemeindeeigner Vorhaben, usw. durch entsprechend ausgebildetes Personal. Im Rahmen dieser Aufgabe wird dem Gemeindeverband auch die Anstellung beigegebener amtlicher Sachverständiger gem. AVG für die von den Mitgliedsgemeinden zu führenden Verfahren übertragen. Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, die Hilfstätigkeit in bautechnischen Angelegenheiten und die Anstellung von Sachverständigen gemäß diesem Absatz durchzuführen:
xxx

(8) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Vertragsverwaltung bei den gemeindeeigenen Immobilien, als Angelegenheit der Gemeinden als Träger von Privatrechten, sofern hierfür von der Gemeinde keine externe Hausverwaltung beauftragt wurde. Davon umfasst ist die Erstellung von Bestandsverträgen und von Nachträgen zu Bestandsverträgen, die Umsetzung von Kündigungen und Auflösungen von Bestandsverträgen und die Überwachung der fristgerechten Entrichtung der Miet- und Pachtzahlung durch die Bestandnehmenden. Die in der NÖ Gemeindeordnung 1973 festgesetzten Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Auflösung von Bestandverträgen bleiben hiervon unberührt.

Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, die Vertragsverwaltung bei den gemeindeeigenen Immobilien gemäß den dargestellten Ausführungen, durchzuführen:
xxx

(9) Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden, nachstehend angeführten Angelegenheiten im Einzelfall:

- *a) Buchhaltung samt Buchführung; Unterstützung bei der Erstellung von Voranschlägen, Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen*
- *b) Personalverrechnung für Mitarbeitende und politische Mandatare der Gemeinde*
- *c) Bereitstellung einer ausgebildeten Person für den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage („Klärwärter*in“)*
- *d) Bereitstellung einer ausgebildeten Person für den Betrieb eines Wasserwerkes bzw. einer Wasserversorgungsanlage („Wassermeister*in“)*

Die Angelegenheiten werden dabei weiterhin von der Gemeinde selbstständig durchgeführt. Der Gemeindeverband unterstützt nur nach Aufforderung der Gemeinde, in welcher die konkrete Angelegenheit zu definieren ist (Zeitraum,

konkrete Tätigkeit, etc.), in dieser konkreten Angelegenheit (Einzelfall).
Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, die Hilfstätigkeit in den Angelegenheiten gemäß diesem Absatz durchzuführen:

Gemeinde	lit a	lit b	lit c	lit d

(10) Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden, nachstehend angeführten Angelegenheiten:

a) Buchhaltung samt Buchführung, Unterstützung bei der Erstellung von Voranschlägen, Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen
b) Personalverrechnung für Mitarbeitende und politische Mandatare der Gemeinde
c) Beschaffungswesen, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwands (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung), wobei die Übertragung dieser Aufgabe die Befugnis der Gemeinde unberührt lässt, den eigenen Bedarf selbst zu beschaffen, wenn dieser durch den Gemeindeverband nicht oder nicht rechtzeitig gedeckt wird bzw. werden kann
d) Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten
e) Bereitstellung eines Brandschutzbeauftragten

Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, die Hilfstätigkeit in den Angelegenheiten gemäß diesem Absatz uneingeschränkt durchzuführen:

Gemeinde	lit a	lit b	lit c	lit d	lit e

(11) Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Einbau und dem Tausch von Wasserzählern und den damit im Zusammenhang stehenden administrativen Tätigkeiten für Liegenschaften, die an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden müssen. Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kosten für den Einbau des Wasserzählers. Diese Abgaben verbleiben beim Gemeindeverband.
Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, die Hilfstätigkeit gemäß diesem Absatz durchzuführen:
Xxx

In der Vereinbarung (Satzung) stellen sich die Änderungen des Kostenersatzes im **§ 12 wie folgt dar, wobei die Absätze 6 bis 10 neu eingefügt werden**:

(6) Der Kostenersatzanteil für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw. Bereitstellung einer ausgebildeten Person für bautechnische Angelegenheiten im Hinblick auf die Leistungen gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung dem Gemeindeverband erwächst, wird zwischen den teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt. Der Kostenanteil der teilnehmenden Gemeinden wird in einen monatlichen Sockelbetrag und in einen monatlichen variablen Kostenanteil im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden aufgeteilt. Heranzuziehen sind jeweils die letzten Wohnbevölkerungszahl(en).
Der monatliche Sockelbetrag wird nach der Einwohnerzahl der Gemeinden wie folgt gegliedert:

- *a. Gemeinden bis 1.000 Einwohner € 100,00*
- *b. Gemeinden bis 1.500 Einwohner € 150,00*
- *c. Gemeinden über 1.500 Einwohner€ 200,00*

Der monatliche Sockelbetrag wird nach dem Lohnkostenindex (Basisjahr 2026) jährlich angepasst.
Der variable Kostenanteil ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages jährlich festzusetzen. Die Vorauszahlungen – Sockelbetrag zusätzlich mit dem variablen Kostenanteil - sind von den teilnehmenden Gemeinden in einem Jahresbetrag bis zum 31. März des Jahres (erstmals bis zum 31. März 2027) an den Gemeindeverband zu entrichten.

(7) Für die Vertragsverwaltung bei den gemeindeeigenen Immobilien gemäß § 3 Absatz 8 der Satzung wird vom Gemeindeverband von den eingehenden Miet- und Pachtzahlungen ein Hundertsatz, der jährlich mit dem Voranschlag beschlossen wird, zur Deckung des Personal- und Sachaufwandes einbehalten.

(8) Für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw. Bereitstellung einer entsprechend ausgebildeten Person im Hinblick auf die Leistungen gemäß § 3 Absatz 9 der Satzung dem Gemeindeverband erwächst, wird nach tatsächlich geleisteten Stunden zu einem jährlich festgelegten Stundensatz den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden verrechnet. Bis zur Festlegung eines neuen Stundensatzes gilt der letztmalig beschlossene. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen Viertelstunden.
Der errechnete Stundensatz ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages für das folgende Kalenderjahr jährlich, getrennt nach den Aufgabebereichen a) bis d) festzusetzen. Die teilnehmenden Mitgliedsgemeinden haben den vorgeschriebenen Betrag binnen 14 Tagen nach Vorschreibung an den Gemeindeverband zu entrichten.

(9) Für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw. Bereitstellung einer entsprechend ausgebildeten Person im Hinblick auf die Leistungen gemäß § 3 Absatz 10 der Satzung dem Gemeindeverband erwächst, wird wie folgt verrechnet:

- *a.*
  - *i. Im Falle einer Buchung: Die Verrechnung erfolgt anhand der Anzahl*

an Buchungszeilen. Je Buchungszeile wird ein jährlich von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages festzusetzender Betrag den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden verrechnet.

ii. Im Falle einer sonstigen damit einhergehenden Tätigkeit: Die Verrechnung erfolgt gegenüber den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden nach tatsächlich geleisteten Stunden zu einem jährlich festgelegten Stundensatz. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen Viertelstunden.

b. Die Verrechnung erfolgt anhand der Anzahl an zu verwaltenden/verrechnenden Personen (Mandant). Jede an der teilnehmenden Mitgliedsgemeinde beschäftigte Person, für die die Verrechnung durch den Gemeindeverband erfolgt, gilt als ein Mandant. Politische Repräsentanten (Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. Mitglieder des Gemeinderates, etc.) gelten als 0,33 Mandaten. Je Mandant wird ein jährlich von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages festzusetzender Betrag den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden verrechnet.

c. Die Verrechnung erfolgt gegenüber den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden nach tatsächlich durchgeführter Beschaffung. Als Bemessungsgrundlage wird dabei der Beschaffungswert inkl. aller damit im unmittelbaren Zusammenhang stehender Nebenkosten ohne Umsatzsteuer der durchgeführten Beschaffung herangezogen. Von dieser Bemessungsgrundlage wird ein Hundertsatz, der jährlich mit dem Voranschlag beschlossen wird, den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden verrechnet.

d. Die Verrechnung erfolgt gegenüber den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden nach tatsächlich geleisteten Stunden zu einem jährlich festgelegten Stundensatz. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen Viertelstunden.

e. Die Verrechnung erfolgt gegenüber den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden nach tatsächlich geleisteten Stunden zu einem jährlich festgelegten Stundensatz. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen Viertelstunden.

Bis zur Festlegung eines neuen Stundensatzes bzw. eines sonstigen Verrechnungssatzes gilt der letztmalig beschlossene.
Der errechnete Stundensatz bzw. sonstige Verrechnungssatz ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages für das folgende Kalenderjahr jährlich, getrennt nach den Aufgabebereichen a) bis e) festzusetzen. Die teilnehmenden Mitgliedsgemeinden haben den vorgeschriebenen Betrag binnen 14 Tagen nach Vorschreibung an den Gemeindeverband zu entrichten.

(10) Für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw. Bereitstellung einer entsprechend ausgebildeten Person bzw. für die Besorgung der Abgabeneinhebung im Hinblick auf die Leistungen gemäß § 3 Absatz 11 der Satzung dem Gemeindeverband erwächst, wird ein Aufschlag auf den gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung festgesetzten Hundertsatz, der jährlich mit dem Voranschlag

beschlossen wird, einbehalten.

Fassung: 1.1.2027
Änderungen genehmigt der am 16. Dezember 2025 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbände-verordnung, LGBl. Nr. xxxxxxxxxxx

Anlage 1

SATZUNG

§ 1
Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl" und hat seinen Sitz in Zwettl-Niederösterreich.

§ 2
Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Allentsteig
Altmelon
Arbesbach
Bad Traunstein
Bärnkopf
Echsenbach
Göpfritz an der Wild
Grafenschlag
Groß Gerungs
Großgöttfritz
Gutenbrunn
Kirchberg am Walde
Kirchschlag
Kottes-Purk
Langschlag
Martinsberg
Ottenschlag
Pölla
Rappottenstein
Sallingberg
Schönbach
Schwarzenau
Schweiggers
Vitis
Waldhausen
Zwettl-Niederösterreich

§ 3
Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen bzw. übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:
Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, Kanalbenützungsgebühr und Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe), Wassergebühren und Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe), der Kommunalsteuer sowie der Lustbarkeitsabgabe und der Interessentenbeiträge (einschließlich einer Überprüfung bei den Abgabepflichtigen) für folgende Gemeinden:

Grundsteuer	Kanalbenützungs-gebühr	Kanalerrichtungs-abgabe	Wasser-gebühr	Wasserversor-gungsabgaben
Altmelon	Altmelon	Altmelon		
Arbesbach	Arbesbach	Arbesbach		
Bad Traunstein	Bad Traunstein	Bad Traunstein	Bad Traunstein	Bad Traunstein
	Bärnkopf	Bärnkopf		
Echsenbach	Echsenbach	Echsenbach	Echsenbach	Echsenbach
Grafenschlag	Grafenschlag	Grafenschlag	Grafenschlag	Grafenschlag
Großgöttfritz	Großgöttfritz	Großgöttfritz		
Gutenbrunn	Gutenbrunn	Gutenbrunn	Gutenbrunn	Gutenbrunn
Kirchschlag	Kirchschlag	Kirchschlag		
Kottes-Purk				
Langschlag	Langschlag	Langschlag	Langschlag	Langschlag
Martinsberg	Martinsberg	Martinsberg		
Ottenschlag	Ottenschlag	Ottenschlag	Ottenschlag	Ottenschlag
Pölla	Pölla	Pölla	Pölla	Pölla
Rappottenstein				
Sallingberg	Sallingberg	Sallingberg	Sallingberg	Sallingberg
Schönbach	Schönbach	Schönbach	Schönbach	Schönbach
Schwarzenau	Schwarzenau	Schwarzenau	Schwarzenau	Schwarzenau
Schweiggers	Schweiggers	Schweiggers		
Vitis	Vitis		Vitis	
Waldhausen				

Kommunalsteuer	Lustbarkeitsabgabe	Interessentenbeitrag
Altmelon	Altmelon	
Arbesbach	Arbesbach	Arbesbach
Bad Traunstein	Bad Traunstein	Bad Traunstein
Bärnkopf	Bärnkopf	Bärnkopf
	Echsenbach	Echsenbach
Grafenschlag	Grafenschlag	Grafenschlag
Großgöttfritz	Großgöttfritz	
Gutenbrunn	Gutenbrunn	Gutenbrunn
Kirchschlag	Kirchschlag	Kirchschlag
Kottes-Purk	Kottes-Purk	Kottes-Purk
Langschlag	Langschlag	Langschlag
Martinsberg	Martinsberg	Martinsberg
Ottenschlag	Ottenschlag	Ottenschlag
	Pölla	Pölla
Rappottenstein	Rappottenstein	Rappottenstein
Sallingberg	Sallingberg	Sallingberg
Schönbach	Schönbach	Schönbach
Schwarzenau	Schwarzenau	Schwarzenau
Schweiggers	Schweiggers	Schweiggers
Vitis		Vitis
Waldhausen	Waldhausen	

(2) Dem Gemeindeverband obliegt weiters aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechtes, die die Entsorgung, Behandlung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben, und die Vollziehung des § 32 der NÖ Bauordnung 2014 in folgenden Gemeinden:
Allentsteig, Altmelon, Arbesbach, Bad Traunstein, Bärnkopf, Echsenbach, Grafenschlag, Groß Gerungs, Großgöttfritz, Gutenbrunn, Kirchschlag, Kottes-Purk, Langschlag, Martinsberg, Ottenschlag, Pölla, Rappottenstein, Sallingberg, Schönbach, Schwarzenau, Schweiggers, Waldhausen und Zwettl-Niederösterreich.

(3) Dem Gemeindeverband obliegt weiters aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechtes, die die Entsorgung, Behandlung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben, in folgender Gemeinde: Göpfritz an der Wild.

(4) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe für folgende Gemeinden:
Allentsteig, Altmelon, Arbesbach, Bad Traunstein, Bärnkopf, Echsenbach, Göpfritz an der Wild, Grafenschlag, Groß Gerungs, Großgöttfritz, Gutenbrunn, Kirchschlag, Kottes-Purk, Langschlag, Martinsberg, Ottenschlag, Pölla, Rappottenstein, Sallingberg, Schönbach, Schwarzenau, Schweiggers, Waldhausen und Zwettl-Niederösterreich.

(5) Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden Aufgaben, insbesondere in rechtlichen Angelegenheiten, etwa zur Unterstützung in Fragen der Gemeindeordnung, sowie schwerpunktmäßige Hilfestellung beim Dienstrecht, in der Bauordnung, im materiellen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsverfahren, zur Erstellung von Musterformularen und Vorlagen usw.
Zu diesem Zweck wird vom Gemeindeverband eine juristisch ausgebildete Person in Vollzeit angestellt, deren Tätigkeit

a) zu 25 Prozent für die allgemeinen Agenden des Gemeindeverbandes,
b) und zu 75 Prozent für die vorab genannten übertragenen Hilfstätigkeiten in Anspruch genommen werden soll.

Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, Hilfstätigkeiten gemäß dem ersten Satz bzw. lit b durchzuführen:

Allentsteig, Altmelon, Arbesbach, Bad Traunstein, Bärnkopf, Echsenbach, Göpfritz an der Wild, Grafenschlag, Groß Gerungs, Großgöttfritz, Gutenbrunn, Kirchberg am Walde, Kirchschlag, Kottes-Purk, Langschlag, Martinsberg, Ottenschlag, Pölla, Rappottenstein, Sallingberg, Schönbach, Schwarzenau, Schweiggers, Waldhausen und Zwettl-Niederösterreich.

(6) Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinde Pölla die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wassergebühr für die Wasserlieferung von der Wasserversorgungsanlage Altpölla an die Wassergenossenschaft Wegscheid am Kamp.

(7) Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden bautechnischen Angelegenheiten, etwa bei der Erstellung von Befund und Gutachten im Zusammenhang mit der Erteilung einer Baubewilligung und Unterstützung bei den baupolizeilichen Aufgaben, allgemeiner Beratung zum Baurecht, Abhaltung von Bausprechtagen, Unterstützung und Beratung bei der Erstellung und Überarbeitung von (Bau-)Projektunterlagen und der Ausführung gemeindeeigner Vorhaben, usw. durch entsprechend ausgebildetes Personal. Im Rahmen dieser Aufgabe wird dem Gemeindeverband auch die Anstellung beigegebener amtlicher Sachverständiger gem. AVG für die von den Mitgliedsgemeinden zu führenden Verfahren übertragen.
Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, die Hilfstätigkeit in bautechnischen Angelegenheiten und die Anstellung von Sachverständigen gemäß diesem Absatz durchzuführen:

Altmelon, Großgöttfritz, Langschlag, Schweiggers, Waldhausen, Zwettl-Niederösterreich

(8) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Vertragsverwaltung bei den gemeindeeigenen Immobilien, als Angelegenheit der Gemeinden als Träger von Privatrechten, sofern hierfür von der Gemeinde keine externe Hausverwaltung beauftragt wurde. Davon umfasst ist die Erstellung von Bestandsverträgen und von Nachträgen zu Bestandsverträgen, die Umsetzung von Kündigungen und Auflösungen von Bestandsverträgen und die Überwachung der fristgerechten Entrichtung der Miet- und Pachtzahlung durch die Bestandnehmenden. Die in der NÖ Gemeindeordnung 1973

festgesetzten Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Auflösung von Bestandverträgen bleiben hiervon unberührt.

Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, die Vertragsverwaltung bei den gemeindeeigenen Immobilien gemäß den dargestellten Ausführungen, durchzuführen:

Langschlag, Waldhausen

(9) Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden, nachstehend angeführten Angelegenheiten im Einzelfall:

a) Buchhaltung samt Buchführung; Unterstützung bei der Erstellung von Voranschlägen, Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen
b) Personalverrechnung für Mitarbeitende und politische Mandatare der Gemeinde
c) Bereitstellung einer ausgebildeten Person für den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage („Klärwärter*in“)
d) Bereitstellung einer ausgebildeten Person für den Betrieb eines Wasserwerkes bzw. einer Wasserversorgungsanlage („Wassermeister*in“)

Die Angelegenheiten werden dabei weiterhin von der Gemeinde selbstständig durchgeführt. Der Gemeindeverband unterstützt nur nach Aufforderung der Gemeinde, in welcher die konkrete Angelegenheit zu definieren ist (Zeitraum, konkrete Tätigkeit, etc.), in dieser konkreten Angelegenheit (Einzelfall).
Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, die Hilfstätigkeit in den Angelegenheiten gemäß diesem Absatz durchzuführen:

Gemeinde	lit a	lit b	lit c	lit d
Echsenbach		x		
Großgöttfritz		x		
Waldhausen		x		

(10) Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden, nachstehend angeführten Angelegenheiten:

a) Buchhaltung samt Buchführung, Unterstützung bei der Erstellung von Voranschlägen, Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen
b) Personalverrechnung für Mitarbeitende und politische Mandatare der Gemeinde
c) Beschaffungswesen, etwa bei der Beschaffung des Sachaufwands (laufende Büroaufwand, IT, Straßenerhaltung, -pflege und -räumung), wobei die Übertragung dieser Aufgabe die Befugnis der Gemeinde unberührt lässt, den eigenen Bedarf selbst zu beschaffen, wenn dieser durch den Gemeindeverband nicht oder nicht rechtzeitig gedeckt wird bzw. werden kann
d) Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten
e) Bereitstellung eines Brandschutzbeauftragten

Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, die

Hilfstätigkeit in den Angelegenheiten gemäß diesem Absatz uneingeschränkt durchzuführen:

Gemeinde	lit a	lit b	lit c	lit d	lit e
Allentsteig			x		
Altmelon			x		
Bärnkopf		x			
Echsenbach			x		
Grafenschlag			x		
Großgöttfritz			x		
Kottes-Purk			x		
Langschlag		x	x		
Pölla			x		
Waldhausen			x		

(11) Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Einbau und dem Tausch von Wasserzählern und den damit im Zusammenhang stehenden administrativen Tätigkeiten für Liegenschaften, die an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden müssen. Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kosten für den Einbau des Wasserzählers. Diese Abgaben verbleiben beim Gemeindeverband.
Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, die Hilfstätigkeit gemäß diesem Absatz durchzuführen:
xxx

§ 4
Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 4 Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Z. 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),

2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan,
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 6
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus sechs weiteren Mitgliedern.
(2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
(4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, soferne das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.
(5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
   1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
   2. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
   3. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
   4. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
   5. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welcher der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages,
   6. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
   7. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
   8. Erlassung von Verordnungen.
(6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben,
2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen, und
3. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie eine Wertgrenze von 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages nicht überschritten wird.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.

§ 8
Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 9
Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der bisherige Verbandsobmann oder der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, die von der Verbandsversammlung innerhalb dreier Monate nach Wirksamwerden der Bildung des Gemeindeverbandes (§ 22 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) festzusetzen sind. Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBI. 1005, sinngemäß.

§ 10
Schriftliche Ausfertigungen

(1) Schriftliche Ausfertigungen des Gemeindeverbandes sind vom Verbandsobmann oder einem von ihm ermächtigten Bediensteten in seinem Namen zu unterfertigen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.
(2) Über die Erteilung und den Widerruf einer Ermächtigung (Abs. 1) ist vom Verbandsobmann eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, aus der der Umfang der Ermächtigung und die Unterschrift, mit der der Ermächtigte zeichnen wird, sowie der Zeitpunkt des Beginnes der Ermächtigung oder des Widerrufes ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Landesregierung vorzulegen.
(3) Die Fertigungsklausel hat Namen und Sitz des Gemeindeverbandes sowie die Bezeichnung jenes Organes zu enthalten, von dem oder in dessen Auftrag die Erledigung ergangen ist.
(4) Das Siegel des Gemeindeverbandes lautet „Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl".

§ 11
Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Leiter und den Bediensteten.
(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.
(3) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Verbandsvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 zu bestellen.
(4) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer des Gemeindeverbandes".

§ 12
Kostenersätze

(1) Für die Besorgung der Abgabeneinhebung wird vom Gemeindeverband von den im § 3 Abs. 1 genannten eingehenden Abgaben ein Hundertsatz, der jährlich mit dem Voranschlag beschlossen wird, zur Deckung des Personal- und Sachaufwandes einbehalten.

(2) Bei der Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, und des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. 325/1990, findet eine Verrechnung gegenüber den Gemeinden nicht statt. Der Kostenersatzanteil für jenen Personal- und Sachaufwand, der durch die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, und des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. 325/1990, dem Gemeindeverband im Verhältnis zum Gesamtaufwand erwächst, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages festzusetzen.
(3) Der Kostenersatzanteil für jenen Personal- und Sachaufwand, der dem Gemeindeverband durch die Vollziehung des *§ 32* der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, dem Gemeindeverband im Verhältnis zum Gesamtaufwand erwächst, sowie jener Kostenersatzanteil für den Personal- und Sachaufwand, der dem Gemeindeverband durch die Anstellung einer juristisch ausgebildeten Person gem. § 3 Abs. 5 lit.b erwächst (75% des Vollzeitanteils), wird auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur gesamten Zahl der Einwohner aller verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt.
Heranzuziehen sind jeweils die letztaktuellen Wohnbevölkerungszahl(en).
Die Höhe der Vorauszahlungen hinsichtlich der Vollziehung des *§ 32* der NÖ

Bauordnung, LGBl. 8200, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages festzusetzen. Die Vorauszahlungen sind von den verbandsangehörigen Gemeinden in einem Betrag jeweils am 15. *Dezember* des Kalenderjahres zu entrichten.

(4) Der Kostenersatzanteil für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw. Bereitstellung einer juristisch ausgebildeten Person dem Gemeindeverband erwächst, wird in einem Verhältnis von 3/4 zu 1/4 (75 % zu 25 %) zwischen den teilnehmenden Gemeinden und dem Gemeindeverband aufgeteilt. Der 3/4-Kostenanteil der teilnehmenden Gemeinden wird in einen monatlichen Sockelbetrag und in einen monatlichen variablen Kostenanteil im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden aufgeteilt. Der variable Kostenanteil entfällt für jene Gemeinden, welche selbst eine juristisch ausgebildete Person angestellt haben. Heranzuziehen sind jeweils die letzten Wohnbevölkerungszahl(en).
Der monatliche Sockelbetrag wird nach der Einwohnerzahl der Gemeinden wie folgt gegliedert:

(5) Gemeinden bis 1.000 Einwohner € 100,00
(6) Gemeinden bis 1.500 Einwohner € 150,00
(7) Gemeinden über 1.500 Einwohner € 200,00

Der monatliche Sockelbetrag wird nach dem Lohnkostenindex (Basisjahr 2024) jährlich angepasst.
Der variable Kostenanteil ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages jährlich festzusetzen. Die Vorauszahlungen – Sockelbetrag zusätzlich mit dem variablen Kostenanteil - sind von den teilnehmenden Gemeinden in einem Jahresbetrag bis zum 31. März des Jahres (erstmals bis zum 31. März 2024) an den Gemeindeverband zu entrichten.

(5) Für die Besorgung der im § 3 Abs. 6 genannten Leistungen wird vom Gemeindeverband von den ihm dafür eingehenden Abgaben ein Hundertsatz inklusive Umsatzsteuer, der jährlich mit dem Voranschlag beschlossen wird, zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes einbehalten.

(6) Der Kostenersatzanteil für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw. Bereitstellung einer ausgebildeten Person für bautechnische Angelegenheiten im Hinblick auf die Leistungen gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung dem Gemeindeverband erwächst, wird zwischen den teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt. Der Kostenanteil der teilnehmenden Gemeinden wird in einen monatlichen Sockelbetrag und in einen monatlichen variablen Kostenanteil im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden aufgeteilt. Heranzuziehen sind jeweils die letzten Wohnbevölkerungszahl(en).
Der monatliche Sockelbetrag wird nach der Einwohnerzahl der Gemeinden wie folgt gegliedert:

a) Gemeinden bis 1.000 Einwohner € 100,00
b) Gemeinden bis 1.500 Einwohner € 150,00
c) Gemeinden über 1.500 Einwohner € 200,00

Der monatliche Sockelbetrag wird nach dem Lohnkostenindex (Basisjahr 2026) jährlich angepasst.
Der variable Kostenanteil ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages jährlich festzusetzen. Die Vorauszahlungen – Sockelbetrag zusätzlich mit dem variablen Kostenanteil - sind von den teilnehmenden Ge-

meinden in einem Jahresbetrag bis zum 31. März des Jahres (erstmals bis zum 31. März 2027) an den Gemeindeverband zu entrichten.

(7) Für die Vertragsverwaltung bei den gemeindeeigenen Immobilien gemäß § 3 Absatz 8 der Satzung wird vom Gemeindeverband von den eingehenden Miet- und Pachtzahlungen ein Hundertsatz, der jährlich mit dem Voranschlag beschlossen wird, zur Deckung des Personal- und Sachaufwandes einbehalten.

(8) Für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw. Bereitstellung einer entsprechend ausgebildeten Person im Hinblick auf die Leistungen gemäß § 3 Absatz 9 der Satzung dem Gemeindeverband erwächst, wird nach tatsächlich geleisteten Stunden zu einem jährlich festgelegten Stundensatz den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden verrechnet. Bis zur Festlegung eines neuen Stundensatzes gilt der letztmalig beschlossene. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen Viertelstunden.
Der errechnete Stundensatz ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages für das folgende Kalenderjahr jährlich, getrennt nach den Aufgabebereichen a) bis d) festzusetzen. Die teilnehmenden Mitgliedsgemeinden haben den vorgeschriebenen Betrag binnen 14 Tagen nach Vorschreibung an den Gemeindeverband zu entrichten.

(9) Für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw. Bereitstellung einer entsprechend ausgebildeten Person im Hinblick auf die Leistungen gemäß § 3 Absatz 10 der Satzung dem Gemeindeverband erwächst, wird wie folgt verrechnet:

a)
   i. Im Falle einer Buchung: Die Verrechnung erfolgt anhand der Anzahl an Buchungszeilen. Je Buchungszeile wird ein jährlich von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages festzusetzender Betrag den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden verrechnet.
   ii. Im Falle einer sonstigen damit einhergehenden Tätigkeit: Die Verrechnung erfolgt gegenüber den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden nach tatsächlich geleisteten Stunden zu einem jährlich festgelegten Stundensatz. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen Viertelstunden.

b) Die Verrechnung erfolgt anhand der Anzahl an zu verwaltenden/verrechnenden Personen (Mandant). Jede an der teilnehmenden Mitgliedsgemeinde beschäftigte Person, für die die Verrechnung durch den Gemeindeverband erfolgt, gilt als ein Mandant. Politische Repräsentanten (Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. Mitglieder des Gemeinderates, etc.) gelten als 0,33 Mandaten. Je Mandant wird ein jährlich von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages festzusetzender Betrag den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden verrechnet.

c) Die Verrechnung erfolgt gegenüber den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden nach tatsächlich durchgeführter Beschaffung. Als Bemessungsgrundlage wird dabei der Beschaffungswert inkl. aller damit im unmittelbaren Zusammenhang stehender Nebenkosten ohne Umsatzsteuer der durchgeführten Beschaffung herangezogen. Von dieser Bemessungsgrundlage wird ein Hundertsatz, der jährlich mit dem

Voranschlag beschlossen wird, den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden verrechnet.

d) Die Verrechnung erfolgt gegenüber den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden nach tatsächlich geleisteten Stunden zu einem jährlich festgelegten Stundensatz. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen Viertelstunden.
e) Die Verrechnung erfolgt gegenüber den teilnehmenden Mitgliedsgemeinden nach tatsächlich geleisteten Stunden zu einem jährlich festgelegten Stundensatz. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen Viertelstunden.

Bis zur Festlegung eines neuen Stundensatzes bzw. eines sonstigen Verrechnungssatzes gilt der letztmalig beschlossene.
Der errechnete Stundensatz bzw. sonstige Verrechnungssatz ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages für das folgende Kalenderjahr jährlich, getrennt nach den Aufgabebereichen a) bis e) festzusetzen. Die teilnehmenden Mitgliedsgemeinden haben den vorgeschriebenen Betrag binnen 14 Tagen nach Vorschreibung an den Gemeindeverband zu entrichten.

(10) Für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw. Bereitstellung einer entsprechend ausgebildeten Person bzw. für die Besorgung der Abgabeneinhebung im Hinblick auf die Leistungen gemäß § 3 Absatz 11 der Satzung dem Gemeindeverband erwächst, wird ein Aufschlag auf den gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung festgesetzten Hundertsatz, der jährlich mit dem Voranschlag beschlossen wird, einbehalten.

§ 13
Bestellung des Personals

Das zur Abwicklung der Geschäfte benötigte Personal vom Verbandsvorstand bestellt (§ 6 Abs. 5).
Auf das Personal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung.

§ 14
Personal- und Sachaufwand

(1) Zum Personalaufwand des Verbandes gehören insbesonders:
a) die Bezüge der Bediensteten,
b) die auf Grund der bestehenden Dienstverhältnisse oder der Errichtung von Dienstposten zu erbringenden sonstigen Leistungen,
c) die Fahrtkosten und Tagesgebühren, die allenfalls bei Dienstreisen entstehen, die im Interesse aller beteiligten Gemeinden erfolgen,
d) Aufwandsentschädigungen, die gemäß § 9 festgesetzt werden.

(2) Zum Sachaufwand des Verbandes gehören insbesonders:

a) die Gebühren und Kosten, die bei Amtshandlungen entstehen, die im Interesse aller beteiligten Gemeinden durchgeführt werden,
b) die Kosten für die ordnungsgemäße Einrichtung, Instandhaltung, Miete, Beheizung und Beleuchtung der Kanzlei,

c) die Beschaffung der für die Amtsführung notwendigen Behelfe und Kanzleierfordernisse,
d) die Porto- und Telefonkosten.

§ 15
Voranschlag und Rechnungsabschluss

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind für jedes Kalenderjahr in einem Voranschlag zu erfassen und bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Jahres, für das der Voranschlag erstellt wird, vom Verbandsobmann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten. Der Verbandsversammlung ist auch für jedes Kalenderjahr nach Ablauf desselben die Jahresrechnung bis zum 31. März des nächsten Jahres vom Verbandsobmann zur Beschlussfassung zuzuleiten.
(2) Die Gemeindebeiträge gemäß § 12 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 10 werden von den namens der verbandsangehörigen Gemeinden eingehobenen Steuern und Abgaben einbehalten.
(3) Für die Form und Gliederung des Voranschlages und der Jahresrechnung und deren Erledigung durch die Verbandsversammlung sind die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und die Richtlinien des Amtes der NÖ Landesregierung sinngemäß anzuwenden, ausgenommen die Bestimmungen über die Fristen, die in Abs. 1 abweichend festgelegt wurden.

§ 16
Entscheidung über Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen diesen entscheidet die Landesregierung.

§ 17
Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die Verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des vom Gemeindeverband für die Gemeinden hereingebrachten Steueraufkommens der letzten drei Jahre aufzuteilen.
(2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
(3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
(4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 18
Haftung

Die Gemeinden haften für Verbindlichkeiten des Verbandes nach Maßgabe der bei der letzten Volkszählung festgestellten und vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Einwohnerzahl.

§ 19
Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 20

Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

(1) Dem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten.
(2) Auf dieselbe Weise können verbandsangehörige Gemeinden ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären. Der Antrag auf Ausscheiden ist von den Gemeinden, für die der Gemeindeverband die Aufgaben laut § 3 Abs. 1 besorgt, mindestens drei Jahre vor dem Wirksamwerden zu stellen.
(3) Gemeinden, für die der Verband die Aufgaben laut § 3 Abs. 2 besorgt, erklären ihren Beitritt auf die Dauer von mindestens 10 Jahren. Der Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeindeverband ist mindestens drei Jahre vor Ablauf der Zehnjahresfrist zu stellen, ansonsten die Verbandsangehörigkeit für weitere 10 Jahre feststeht.
(4) Bei der Beschlussfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.
(5) Beschlüsse gemäß Abs. 1, 2 und 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
(6) Wird durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeinden eine Neuregelung des Ersatzes der Kosten (§ 12) erforderlich, ist diese vorzunehmen.
(7) Gemeinden, für die der Verband die Aufgaben laut § 3 Abs. 5 besorgt, erklären ihre Teilnahme auf die Dauer von mindestens 5 Jahre. Der Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeindeverband ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Fünfjahresfrist zu stellen, ansonsten die Verbandsangehörigkeit für weitere 5 Jahre feststeht.
(8) Gemeinden, für die der Verband die Aufgaben laut § 3 Abs. 7 bis 11 besorgt, erklären ihre Teilnahme auf die Dauer von mindestens 5 Jahre. Der Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeindeverband ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Fünfjahresfrist zu stellen, ansonsten die Verbandsangehörigkeit für weitere 5 Jahre feststeht.

§ 21
Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung.
(2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
(3) Die Auflösung wird mit dem im Genehmigungsbescheid der Aufsichtsbehörde bestimmten Jahresende wirksam.
(4) Das Vermögen des Gemeindeverbandes ist zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen.
(5) Die Dienstverhältnisse der Bediensteten enden jedenfalls mit der Auflösung des Gemeindeverbandes. Die Modalitäten der Beendigung des Dienstverhältnisses der Vertragsbediensteten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

§ 22
Gemeindeverbandsgesetz

Im Übrigen gelten für diesen Gemeindeverband die Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600.